



Bildungsdirektion für Tirol, Heiliggeiststraße 7, 6020 Innsbruck

Bundesministerium für Bildung,  
Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

[begutachtung@bmbwf.gv.at](mailto:begutachtung@bmbwf.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Präs/3 - Recht

**Dr. Armin Andergassen**  
Sachbearbeiter

[office@bildung-tirol.gv.at](mailto:office@bildung-tirol.gv.at)  
+43 512 9012-9165  
Heiliggeiststraße 7, 6020 Innsbruck

Antwortschreiben bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: 90.53/0220-allg/2020

**Bundesgesetz, mit dem das Bildungsdokumentationsgesetz 2020 erlassen wird und das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschulabschluss-Prüfungsgesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, das Universitätsgesetz 2002, das IQS-Gesetz sowie das Anerkennungs- und Bewertungsgesetz geändert werden; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren**

Zum vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bildungsdokumentationsgesetz 2020 erlassen wird und das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschulabschluss-Prüfungsgesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, das Universitätsgesetz 2002, das IQS-Gesetz sowie das Anerkennungs- und Bewertungsgesetz geändert werden, darf seitens der Bildungsdirektion für Tirol folgende Stellungnahme abgegeben werden:

Der vorliegende Entwurf wird grundsätzlich befürwortet, zu den einzelnen Punkten darf Folgendes angemerkt werden:

**Zu Artikel 1: Bildungsdokumentationsgesetz 2020 – BildDokG 2020:**

**§ 2 Z 12 BildDokG 2020:**

In der vorgeschlagenen Fassung der Bestimmung des § 2 Z 12 Bildungsdokumentationsgesetz ist ausgeführt, dass unter abschließenden Prüfungen die Reife- oder die Reife- und

Diplomprüfung zu verstehen ist. Nicht genannt werden in dieser Begriffsbestimmung die Diplomprüfungen und die Abschlussprüfungen (siehe die Legaldefinition von abschließenden Prüfungen im Sinne des § 2b Abs. 1 SchUG). Hier gilt es zu klären, ob die Diplomprüfungen und die Abschlussprüfungen nicht auch unter die Begriffsbestimmung des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020 fallen sollen.

§ 5 Abs. 1 Z 19 und Anlage 1 BildDokG 2020:

Gemäß dieser geplanten Regelung müssen nun die Schulleitungen zahlreiche Informationen betreffend den Bildungsverlauf vor Beginn der allgemeinen Schulpflicht, insbesondere über den Besuch von elementarpädagogischen Einrichtungen, verarbeiten. Hierzu ist anzumerken, dass die Erhebung dieser Informationen für die Schulen einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand mit sich bringt. Darüber hinaus erscheint es fraglich, ob diese Daten in einer angemessenen Qualität erhoben und eingepflegt werden können. Es wäre zweckmäßiger, Informationen über den Bildungsweg von Kindern vor dem Beginn der allgemeinen Schulpflicht direkt über die elementarpädagogischen Einrichtungen zu erheben.

§ 5 Abs. 3 Z 3 BildDokG 2020:

Diese Bestimmung sieht vor, dass der Bildungsdirektor bzw. die Bildungsdirektorin für Zwecke der Ermittlung der allgemeinen Schulpflicht die Schulformkennzahl der besuchten Schule zu verarbeiten hat. Hier gilt es zu klären, ob bei Kindern, die sich im häuslichen Unterricht befinden, jene Schule (Schulformkennzahl) anzugeben ist, bei der das Kind die Externistenprüfung ablegt, oder ob die Angabe der Schulformkennzahl in diesen Fällen entfällt.

§ 5 Abs. 4 BildDokG 2020:

In dieser Bestimmung finden sich Tatbestände, bei denen nicht die Schule, sondern die Bildungsdirektion gewisse Daten verarbeitet (z.B. Nicht-Ablegung einer Externistenprüfung). Hierbei erschließt sich allerdings nicht, weshalb die Bildungsdirektion die Daten gemäß §§ 15 und 23 Schulpflichtgesetz zu verarbeiten hat, da jene Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen vom Unterricht befreit sind, weiterhin Schülerinnen und Schüler ihrer (Sprengel-)Schule bleiben. Es wäre somit möglich, diese Daten an der jeweiligen Schule zu verarbeiten.

§ 17 Abs. 1 BildDokG 2020:

In dieser Regelung ist ausgeführt, welche Datenverarbeitungen hinsichtlich sozio-ökonomischer Faktoren seitens der „Statistik Austria“ stattfinden. Dabei sollen unter anderem auch „andere Umweltfaktoren“ der Schülerinnen und Schüler verarbeitet werden. Zu dieser Bestimmung darf angemerkt werden, dass der Begriff „andere Umwelt-

*faktoren*“ nicht näher definiert wird und somit unklar bleibt. Darüber hinaus sollte den Schulen nicht zugemutet werden, solche Informationen, die über die Erhebungsverpflichtung der Anlage 5 hinausgehen, zu erheben.

Allgemeine Anregungen:

- Es könnte überlegt werden, ob den Schulen künftig für den Zeitraum der Schuleinschreibung ein Zugriff auf das Zentrale Melderegister (ZMR) gewährt wird. Dieser Zugriff würde eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung für die Schulen bewirken. Die „Schuleinschreibedaten“ werden von den Gemeinden teilweise nicht zur Verfügung gestellt, weil datenschutzrechtliche Bedenken bestehen. Die Bildungsdirektion geht davon aus, dass hier schon eine rechtliche Grundlage für die Weitergabe der notwendigen Daten von der Gemeinde an die Schule besteht. Allerdings besteht für den Zugriff auf das Zentrale Melderegister (ZMR) für die Schulen keine Rechtsgrundlage, diese müsste allenfalls im Schulpflichtgesetz verankert werden.
- Für den Bereich der Berufsreifeprüfung wird angeraten, in Zukunft eine zentrale Datenbank zu schaffen, um einen etwaigen „Prüfungstourismus“ zu verhindern und mehr Einheitlichkeit zu schaffen.
- Die Bildungsdirektion für Tirol regt außerdem an, dass für die Schulerhalter durch die nun verankerten Meldeverpflichtungen keine zusätzlichen Kosten entstehen sollten. Da die Datenerhebungen rein Bundeszwecken dienen, sollte der Aufwand für die Schulerhalter kostenneutral sein.
- Zuletzt wird empfohlen, dass die nunmehr notwendige Funktionalität in den Schulverwaltungsprogrammen zeitnah implementiert wird, damit der zusätzliche Aufwand für die Schulleitungen bewältigt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Innsbruck, 06. November 2020

Für den Bildungsdirektor:

Dr. Armin Andergassen

Präsidialleiter-Stellvertreter

Elektronisch gefertigt

